

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 37	FREITAG, DEN 18. SEPTEMBER	2015
Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 2015	Dreiunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	211
9. 9. 2015	Verordnung über die Gestaltung von Dächern, Dachausbauten, Aufstockungen und Fassaden in Lohbrücke-Nord 2132-13	212
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Dreiunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte

Vom 3. September 2015

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 27. September 2015, und am Sonntag, dem 8. November 2015, jeweils aus Anlass der Veranstaltung „Kunstschauen St. Georg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 beschränkt

auf die Verkaufsstellen in den Straßenzügen Danziger Straße, Greifswalder Straße, Koppel, Lange Reihe, Schmilinskystraße und Soester Straße, 20099 Hamburg.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 3. September 2015.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung über die Gestaltung von Dächern, Dachausbauten, Aufstockungen und Fassaden in Lohbrügge-Nord

Vom 9. September 2015

Auf Grund von § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), in Verbindung mit § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die im anliegenden Übersichtsplan durch durchgehende Linien abgegrenzten Flächen (Teilbereiche A bis E) im Gebiet Lohbrügge-Nord.

§ 2

Allgemeine gestalterische Anforderungen an die Aufstockung und Fassaden

(1) Bei Dachausbauten, Aufstockungen und Fassadenerneuerungen sind Farben und Materialien nach den Vorgaben des von der Bezirksversammlung Bergedorf am 30. April 2015 beschlossenen Gestaltungshandbuchs zu verwenden, dessen maßgebliches Stück beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt wird.

(2) Bei Dachausbauten, Aufstockungen und Fassadenerneuerungen ist die architektonische Gestaltung gemäß des von der Bezirksversammlung Bergedorf am 30. April 2015 beschlossenen Gestaltungshandbuchs, dessen maßgebliches Stück beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht durch jedermann niedergelegt wird, am ursprünglichen Gebäudetyp zu orientieren.

(3) Bei Fassadenerneuerungen von Reihenhäusern, Hausgruppen und Doppelhäusern soll die Bauflucht der straßenseitigen Fassade in einer Ebene liegen.

(4) Bei Aufstockungen von Reihenhäusern, Hausgruppen und Doppelhäusern sind jeweils eine einheitliche Attikahöhe und eine einheitliche Bauflucht einzuhalten. Bautechnisch begründete Abweichungen sind bis zu einer Höhe von 20 cm zulässig.

(5) Bei Aufstockungen darf der Verglasungsanteil maximal 70 vom Hundert je Fassade betragen.

(6) Fenster in Dachbereichen und in den Staffelgeschossen sollen möglichst so angeordnet werden, dass ein Einblick in angrenzende nachbarliche Terrassen- und Ruhebereiche vermieden wird. Reihenhäuser sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 3

Anforderungen an die Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Dächern, Dachausbauten und Aufstockungen in den Teilbereichen

(1) Teilbereich A:

1. Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden. Eine geringe Dachneigung bis zu 5 Grad (Pulldach) ist zulässig.
2. Bei zweigeschossigen Reihenhäusern, Hausgruppen und Doppelhäusern dürfen Dächer nur verändert sowie Dachausbauten und Aufstockungen nur errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass dies bei allen in einer Flucht nebenein-

anderstehenden Gebäuden gleichzeitig erfolgt. Sind Hauszeilen oder Hausgruppen durch versetzte Anordnung in Teilabschnitte von mindestens zwei Gebäuden gegliedert, so braucht der Dachausbau beziehungsweise die Aufstockung nur innerhalb des einzelnen Abschnittes gleichzeitig zu erfolgen; im Übrigen bleibt Satz 1 unberührt.

3. Aufstockungen sind ausschließlich als Staffelgeschosse zulässig; hierbei dürfen maximal zwei Drittel der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses überbaut werden.

(2) Teilbereich B:

1. Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden. Eine geringe Dachneigung bis zu 5 Grad (Pulldach) ist zulässig.
2. Dachaufstockungen sind ausschließlich als Staffelgeschosse über dem Nordflügel zulässig; hierbei dürfen maximal zwei Drittel der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses überbaut werden.

(3) Teilbereich C:

1. Die Dächer sind beidseitig mit einer Dachneigung von 30 Grad auszubilden. An der Südseite ist die Traufe anzuheben. Die Firsthöhe hat den Höhen der vorhandenen Firste zu entsprechen.

(4) Teilbereich D:

1. Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden. Eine geringe Dachneigung bis zu 5 Grad (Pulldach) ist zulässig.
2. Dachaufstockungen, -erweiterungen und -ausbauten sind unzulässig.
3. Für die Doppelhäuser südlich des Fanny-David-Weges gilt: Dachausbauten, Wohnraumerweiterungen und Wintergärten sind bis zur äußeren Kante der Dachaustragung des Obergeschosses zulässig. Durch den Dachausbau darf kein zweites Vollgeschoss entstehen. Fassadenprofile sind im Material und in der Farbgebung den Fenstern anzupassen. Die Dachkante muss umlaufend erhalten bleiben.

(5) Teilbereich E:

1. Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden. Eine geringe Dachneigung bis zu 5 Grad (Pulldach) ist zulässig.
2. Wohnraumerweiterungen sind im ersten Obergeschoss bis zur äußeren Kante des darunter liegenden Erdgeschosses zulässig. Ein Staffelgeschoss über dem ersten Obergeschoss ist nicht zulässig.

§ 4

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 zulassen, wenn der einheitliche Charakter des jeweiligen Teilbereichs hierdurch nicht gestört und nachbarliche Interessen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten und Außerkrafttreten

(1) Ordnungswidrig nach § 80 Absatz 1 Nummer 16 der Hamburgischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig gegen die in §§ 2 und 3 genannten Anforderungen zuwiderhandelt.

(2) Die Verordnung über die Gestaltung geneigter Dächer in Lohbrügge-Nord vom 13. September 1983 (HmbGVBl. S. 214) wird aufgehoben.

Hamburg, den 9. September 2015.

Das Bezirksamt Bergedorf

Anlage



Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 235129-0 — Telefax: 23512977.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,- Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 Euro (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).